

PRESSEUNTERLAGE

Erste Erkenntnisse aus Klagen von VSV-Mitgliedern gegen die KELAG.



Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen

1060 Wien, Mittelgasse 6/2/5

(Lokal: Oskar Werner Platz)

E-Mail: office@verbraucherschutzverein.at

Tel.: +43 650 2110878

www.verbraucherschutzverein.eu

VORINFO.

Aus den jüngsten Gerichtsentscheiden des OLG Wien (Verbund), aber auch des BG Innsbruck (TIWAG) wissen wir, dass Preisanpassungen durch Energielieferanten sachlich gerechtfertigt sein müssen. Dies bedeutet, dass sie in Relation stehen müssen zur tatsächlichen Kosten- und Beschaffungsstruktur – sprich die **Eigenproduktion berücksichtigt werden muss**. Wie hier im Falle der KELAG, Strom aus eigenen Wasserkraftwerken.

Anstatt jedoch, wie gesetzlich lt. §80 Abs. 2a Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (ElWOG) vorgeschrieben, dass Preisänderungen nur dann zulässig sind, wenn diese angemessen zu den Änderungen der **maßgeblichen Umstände** stehen und andererseits, dass die Änderungen der maßgeblichen Umstände **klar, deutlich und nachvollziehbar den Kunden mitgeteilt werden müssen**, wurde von Seiten der KELAG dazu übergegangen, Änderungskündigungen vorzunehmen. Dadurch wird ein neuer Vertrag abgeschlossen und Ansprüche aus dem alten Vertrag vermieden.

Zudem wird vermieden, die Kunden detailliert über die Gründe der Preiserhöhung zu informieren, sondern diese vor vollendete Tatsachen gestellt. Wir erachten die vergangene Preiserhöhung der KELAG als **rechtswidrig und daher ungültig**.

Erste Erkenntnisse aus Klagen von VSV-Mitgliedern gegen die KELAG.

Besonders deutlich wurde diese Vorgehensweise der KELAG im Rahmen einer Zeugenbefragung vor dem Bezirksgericht Klagenfurt vom 22.1.2024:

Im Rahmen der Befragung vor Gericht führte Herr Mag. Jordan (Vertrieb KELAG) aus, dass er der Ansicht ist, dass es nicht notwendig war die Kunden detailliert über die Gründe der Strompreiserhöhung zu informieren, da ohnedies der ORF auch im ECO-Magazin über die erhöhten Energiepreise berichtet hätte.¹

Weiters vermeint Herr Mag. Jordan, wenn man die Kalkulation für den Strompreis bekanntgeben würde, dies der Ottonormalverbraucher sowieso nicht verstehen würde und interessant ist auch, dass er klar ausführt, dass die KELAG die Eigenproduktion bei der Preiskalkulation nicht berücksichtigt, weil diese zuerst den ganzen Strom verkauft und dann wiederum alles zurückkauft.²

¹ Zit.: „Zum Zeitpunkt unserer Beschlussfassung war generell die Information, dass die Energie teurer geworden ist, es gab unter anderem auch eine Berichterstattung im ORF durch das ECO-Magazin, wo ersichtlich war, dass wir mit den derzeitigen Tarifen am Markt unterdeckt sind. Andererseits in einem liberalisierten Markt alle Kalkulationsfaktoren offenzulegen, ist nicht umsetzbar, denn damit würden wir das Unternehmen schädigen.“

² Zit.: „Selbst wenn wir die komplette Kalkulation in das Schreiben hineingegeben hätten, wäre eine Energie-wirtschaftliche Zuschlagskalkulation für einen „Otto-Normalverbraucher“ nicht nachvollziehbar.“ „Bei der Kalkulation wurde die Eigenproduktion nicht berücksichtigt. Mir persönlich ist das Urteil des OLG Wien nicht bekannt, wonach die Eigenproduktion berücksichtigt werden müsste.“

Als Verbraucherschutzverein erachten wir die gesetzlich vorgeschriebene, jedoch fehlende Transparenz den Kundinnen und Kunden gegenüber als erschreckend und die Vorgehensweise der KELAG als unzulässig, besonders da die KELAG nicht bereit ist – auch in Zukunft nicht – gemäß Gesetz (§ 80 Abs. 2a ElWOG) die Änderung der maßgeblichen Umstände hinsichtlich Preisänderungen entsprechend bekanntzugeben.

Die Aussage, dass die KELAG dies auch in Zukunft nicht tun wird, ergibt sich klar daraus, dass Herr Mag. Jordan vermeint, dass eine Offenlegung der Kostenkalkulation nicht umsetzbar sei bzw. die KELAG schädigen würde.

Fehlende Transparenz.

Dies führt auch dazu, dass die Kunden eben nicht kontrollieren können, ob eine Preiserhöhung gerechtfertigt ist und damit auch nicht die Möglichkeit haben, auf eine Preissenkung zu bestehen, wenn sich die Parameter wiederum zugunsten der Konsumenten ändern (sinkender Börsenpreis).

Die für April angekündigte Strompreissenkung um 10% kommt nach Meinung des Verbraucherschutzvereins zu spät und fällt zu gering aus. Wir gehen davon aus, dass die KELAG auch hier versuchen wird, ihre Kund:innen in einen neuen Tarif zu locken. Das ist dann ein neuer Vertrag und aus dem alten Vertrag kann man so keine Forderungen auf größere Senkung mehr stellen.

UNTERSTÜTZUNG.

Der VSV unterstützt Betroffene bei Feststellungsklagen, dass die vergangene Preiserhöhung unzulässig ist. Für Betroffene mit Rechtsschutzversicherung wird unser Anwalt – ohne Kosten für Betroffene – bei der Versicherung um Deckung ansuchen und bei Zusage klagen. Für Betroffene ohne Rechtsschutzversicherung kann der VSV einen Prozessfinanzierer zur Seite stellen.